

I. ZR 223/52

2527 055

V e r k ü n d e t
am 24. Nov. 1953

Grünau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadt B [REDACTED], vertreten durch den
Regierenden Bürgermeister,

Beklagten und Revisions-
klägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die S [REDACTED] B [REDACTED] H [REDACTED] G.m.b.H. in
B [REDACTED], O [REDACTED] Straße [REDACTED], ver-
treten durch den Geschäftsführer Dr. Helmut
R [REDACTED], ebenda,

Klägerin und Revisions-
beklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.
Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. November 1953 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Prof. Dr. Lindenmaier,
Dr. Birnbach, Dr. Krüger-Nieland, Dr. Christoph und
Dr. Weiß

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
8. Juli 1952 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin überließ der Beklagten im März 1946 eine gebrauchte Dampfturbinenanlage mit 1000 KW Gleichstromgenerator zum Einbau in das Maschinenlaboratorium der Technischen Universität Berlin. Sie behauptet, den vereinbarten Gegenwert für diese Leistung nur teilweise erhalten zu haben und macht mit der Klage einen Teilbetrag ihrer Mehrforderung von 6.100 DM geltend. Die Verhandlungen der Parteien über das streitige Geschäft verliefen folgendermaßen:

Mit Schreiben vom 15. November 1945 erklärte sich die Beklagte bereit, die Anlage der Klägerin zu erwerben. Gegenleistung sollte die Aufstellung einer in Leistung und Gebrauchswert gleichwertigen Turbinengruppe auf dem bisherigen Standort des Aggregates zu einem von der Klägerin zu bestimmenden Zeitpunkt sein. Die Kosten der Demontage und Neu- montage übernahm die Beklagte. Der derzeitige Gebrauchswert der Turbinengruppe sollte durch Sachverständigengutachten der Wärmetechnischen Gesellschaft in Berlin ermittelt werden.

Die Klägerin stimmte diesem Schreiben am 14. Dezember 1945 grundsätzlich zu, erbat sich aber das Recht, an Stelle der Naturallieferung den entsprechenden Geldwert verlangen zu dürfen. Daneben betonte sie, daß die Wertminderung zum Neuwert der zu liefernden Maschine stets im gleichen prozentualen Verhältnis zu berechnen sei und daß die Beklagte die Gefahren der Demontage mit Abschluß des Vertrages übernehme.

Die Beklagte erklärte sich mit diesen Zusätzen im Schreiben vom 6. Februar 1946 einverstanden.

Die Wärmetechnische Gesellschaft erstattete unter dem 27. März 1946 ein Gutachten über den Einkaufspreis, den sie

- 3 -

auf 30 % des Neuwertes berechnete. Diese Berechnung hielt sie in einem Nachtrag vom 9. August 1946 aufrecht.

Die Klägerin beanstandet das Gutachten, weil es nicht den im Vertrag festgelegten Gesichtspunkten entspreche, insbesondere nicht den Gebrauchswert, sondern den Buch- oder Verkaufswert nach finanztechnischen Gesichtspunkten berechne. Sie hielt auf Grund einer Auskunft der Firma B. & Cie vom 30. April 1946 und eines Gutachtens des Dr. ing. Musil vom 6. Juli 1946 den Gebrauchswert mit 75 - 80 % des Neuwertes von 200.000 Mark für erwiesen.

Demzufolge stellt die Klägerin der Beklagten unter dem 29. April 1946 drei Vorschläge zur Wahl:

- 1) die Turbine zu pachten,
- 2) die Turbine für 150.000 RM zu kaufen,
- 3) die Verpflichtung zu übernehmen, jeweils 4/5 des Betrages zu zahlen, der für einen neuen Turbosatz einschließlich Montage erforderlich sei.

In einem weiteren Schreiben vom 24. Juli 1946 erklärte sie sich bereit, sich mit einer Gesamtzahlung von 150.000 RM für abgefunden zu erklären.

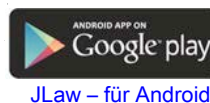
Die Beklagte antwortete zunächst auf dieses Schreiben nicht. Erst unter dem 15. September 1949 teilte sie der Klägerin mit, daß sie seit dem 1. Juni 1949 die Verwaltung der Technischen Universität wieder übernommen habe, die 1946 auf die Britische Militär-Regierung übergegangen war. Sie sei bereit, den abgewerteten Betrag von 15.000 DM für die Forderung der Klägerin von 150.000 RM zu zahlen. Sie überwies den Betrag unter dem 31. Oktober 1949 als ausschließliche und endgültige Zahlung für die seinerzeit übernommene Turbinenanlage.

Die Klägerin erklärte sich zwar mit Schreiben vom 6. Oktober 1949 bereit, den Betrag von 15.000 DM anzu-

-4-



JLaw - Gesetze und Urteile
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



nehmen, verwahrte sich aber dagegen, die Zahlung als endgültige Gesamtzahlung für die Turbine anzuerkennen. Sie entschloß sich mit Gesellschafterbeschuß vom 17. Mai 1951 endgültig für die Forderung von Geld an Stelle der Naturallieferung und verlangt von der Beklagten volle Abgeltung des Gebrauchswertes. Mit der Klage macht sie einen Teilbetrag von 6.100 DM geltend. Hilfsweise ist der Anspruch auf Schadensersatz wegen Verzuges gestützt.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung. Sie steht auf dem Standpunkt, die Klägerin habe ihr Wahlrecht bereits durch Schreiben vom 24. Juli 1946 ausgeübt. Damit sei ihre Forderung in eine der Umstellung unterliegende Geldforderung übergegangen, die voll getilgt worden sei.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Berufungsgericht verurteilte die Beklagte nach dem Klageantrage.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Parteien keine Wahlschuld der Beklagten begründet hätten, sondern daß die Verpflichtung der Beklagten sich nur auf die Lieferung einer gleichwertigen Anlage erstreckt habe. Die Klägerin habe einseitig an Stelle dieser Leistung Geldzahlung verlangen dürfen, ohne daß die Geldzahlung unter den Begriff der geschuldeten Leistung falle. Diese facultas alternativa des Gläubigers lasse die ursprüngliche Lieferungsverpflichtung des Schuldners bis zur Erfüllung der vom Gläubiger verlangten Leistung bestehen

und zwar auch dann, wenn letzterer sich bereits am 24. Juli 1946 für die Zahlung entschieden habe. Zur Zeit der Währungsumstellung habe daher nur eine Sachleistungsverpflichtung bestanden, die der Umstellung nicht unterliege. Sie sei erst mit der im Jahre 1949 erfolgten Zahlung in eine Geldforderung übergegangen. Die Klägerin habe infolgedessen Anspruch auf Abgeltung des vollen Gebrauchswertes, der im Hinblick auf das Gutachten der Wärmetechnischen Gesellschaft und die bereits gezahlten 15.000 DM mindestens den Klageanspruch umfasse.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Angriffe der Revision gegen Einzelheiten der Begründung des Berufungsgerichts berechtigt sind. Denn für die Entscheidung kommt es nicht darauf an, ob der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag eine Wahlschuld oder eine fakultative Erfüllungsmöglichkeit der Beklagten mit Wahlrecht der Klägerin enthält. Eine solche rechtliche Einordnung des Vertrages könnte - wenn überhaupt - allenfalls dann die Verpflichtungen der Beklagten berühren, wenn die Klägerin ihr Wahlrecht vor der Währungsumstellung ausgeübt hätte. Das ist nicht geschehen. Die Schreiben der Klägerin vom 29. April und 24. Juli 1946 enthalten keine Forderung einer nach dem Vertrage geschuldeten Leistung noch die Erklärung, daß die Klägerin nunmehr endgültig an Stelle der ursprünglich geschuldeten Sachleistung eine entsprechende Geldzahlung verlange. Die Klägerin hat vielmehr der Beklagten in diesen Schreiben eine Abänderung des ursprünglichen Vertragsinhaltes angeboten. Dieses Angebot hat die Beklagte nicht innerhalb angemessener Frist (§ 147 BGB) angenommen. Als sie sich drei Jahre später im September 1949 zur Abnahme entschloß, war die Klägerin nicht mehr an ihr Angebot gebunden. Der Vertrag blieb infolgedessen mit seinem ursprünglichen Inhalt bestehen. Die Lieferungs

verpflichtung der Beklagten wandelte sich erst mit der Erklärung der Klägerin vom 17. Mai 1951 in eine Geldforderung um. Diese Forderung unterliegt, selbst wenn man sie entsprechend § 263 Satz 2 BGB als von Anfang an geschuldet ansehen sollte, nicht der Umstellung, weil sich ihr Inhalt nicht nach Reichsmark bemißt, sondern - wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat - nach dem Gebrauchswert der Anlage ermittelt werden muß. Dieser Wert läßt sich jetzt nur in Deutscher Mark als dem derzeit geltenden Zahlungsmittel feststellen.

Ob das von der Wärmetechnischen Gesellschaft erstattete Gutachten überhaupt den nach dem Vertrage maßgebenden Gebrauchswert ermittelt, hat das Berufungsgericht nicht geprüft. Es benutzt das Gutachten lediglich als einen Anhalt für die Feststellung, daß der mit der vorliegenden Klage verlangte Teilbetrag sich in jedem Falle im Rahmen des geschuldeten Wertes hält. Gegen diese Beweiswürdigung sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge des

§ 97 ZPO zurückzuweisen.

- 7 -

Lindenmaler

Birnbaum

Krüger-Mieland

Christoph

Weiß